

Bebauungsplan „Härtsfeldstraße“ in Heidenheim

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Heidenheim hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Sitzung am 10.11.2022 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Härtsfeldstraße" in Heidenheim durchzuführen.

Das Plangebiet liegt im Norden von Heidenheim, östlich des Brenzparcs und Festplatzes. Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen die Nördlinger Straße und die Härtsfeldstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 2,24 ha und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

- Die öffentlichen Grundstücke: Hechtstraße (Flurstück 1791) tlw., Nördlinger Straße (Flurstück 2653) tlw., Gehweg (Flurstück 1801) tlw., Härtsfeldstraße (Flurstück 2655) tlw., Wald (Flurstück 1807) tlw., Gehweg (Flurstück 1801/4), (Flurstück 1806)
- Die privaten Grundstücke: (Flurstücke: 2644/1, 2644, 2654/1, 2649, 2648, 2647, 2646, 2645)

Ziel und Zweck der Planung

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung, Sicherung des prägenden Bestandes, Wiedernutzbarmachung von Flächen und Ermöglichung einer Nachverdichtung sind Ziel und Zweck des Bebauungsplans. Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und um die bestehenden städtebaulichen Widersprüche und Unstimmigkeiten zu beseitigen, bedarf es einer Neuüberplanung. Zusätzlich ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer im Bereich der Nördlinger Straße planerisch vorgesehen.

Das Planvorhaben basiert auf den Darstellungen des Flächennutzungsplans 2029 (gemischte Baufläche). Demzufolge wird der Bebauungsplan „Härtsfeldstraße“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan auf Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB dient ein solcher Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung. Von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung, wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Alle dem Aufstellungsbeschluss vom 10.11.2022 zugrunde liegenden Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus Heidenheim, Grabenstraße 15, 6. Stock, vom 28.11.2022 bis einschließlich 28.12.2022, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich, digital oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Unterlagen zur Beteiligung werden auch auf der Internetseite der Stadt Heidenheim unter www.heidenheim.de/haertsfeldstrasse veröffentlicht. Ein Formular zur Abgabe von digitalen Stellungnahmen ist dort ebenfalls zu finden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 18.11.2022

